

**Schriftliche Kleine Anfrage
des Abgeordneten Gunnar Eisold (SPD)**

Betr.: Flächensicherung für den Ausbau des Flughafens (III), Anwohnerparken (III)

Aus der Antwort des Senats zur Schriftlichen Kleinen Anfrage 19/2433 ergibt sich Nachfragebedarf. Zudem ist zwischenzeitlich bekannt geworden, dass der Flughafen Hamburg sich um den Bau eines Parkhauses bzw. die Bereitstellung von Abstellflächen auf schleswig-holsteinischem Gebiet bemüht.

Antwort des Senats
auf die Schriftliche Kleine Anfrage
des Abgeordneten Gunnar Eisold
- Drucksache 19/2552-

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Flughafen Hamburg GmbH (FHG) sowie der Deutschen Bahn AG (DB AG).

Ich frage den Senat:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage muss nach Kenntnis der zuständigen Behörde die beabsichtigte Errichtung eines Luftfrachtgebäudes auf dem heutigen Holidayparkplätzen – ggf. unter Einbeziehung zusätzlicher angrenzender Flächen – bauplanungsrechtlich geprüft werden?
 - 1.1. Kommen die Bestimmungen des LuftVG zur Anwendung? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1.:

Planungsrechtliche Grundlage für die Prüfung von Bauvorhaben auf der betreffenden Fläche ist der Bebauungsplan Groß Borstel 14 vom 15. Februar 1993.

Zu 1.1:

Ja.

2. Haben die Vertreter der FHH in den Gremien der FGH dem Vorhaben eines neuen Luftfrachtzentrums zugestimmt oder davon ohne Widerspruch Kenntnis genommen?
 - 2.1. Falls nein, haben sie abgelehnt?
 - 2.2. In welchen Fällen gehört es zu den Aufgaben der Vertreter der FHH in den Gremien der FHG, sich über Vorhaben des Flughafens informieren zu lassen ohne über eine Entscheidungskompetenz zu verfügen?

Zu 2. bis 2.2:

Die Informations- und Entscheidungsrechte und –pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in den Gremien der FHG sind in den Statuten der Gesellschaft geregelt. Beratungsinhalte, die Gegenstand von Sitzungen privatrechtlicher Gesellschaften wie der FHG sind, unterliegen dem Verschwiegenheitsgebot gemäß § 52 GmbH-Gesetz sowie §§ 116 und 93 Aktiengesetz. Im Übrigen vgl. Drs. 19/2433.

3. Aus welchem Grund bemüht sich der Flughafen, zusätzliches Parkraumangebot zu schaffen, wie bislang nicht erfolgreiche Gespräche über die Schaffung eines Parkhauses bzw. von Abstellflächen für PKW in Norderstedt zeigen?
- 3.1. Besteht eine besondere Dringlichkeit, noch für diesen Sommer zusätzliches Parkraumangebot zu schaffen?

Zu 3.:

Am Flughafen Hamburg sind während der Hauptreisezeiten ausgeprägte Verkehrsspitzen aufgetreten. Diese haben an wenigen Tagen im letzten Jahr zur Auslastung der Parkraumkapazitäten am Flughafen geführt.

Zu 3.1:

Ob und wann genau diese Verkehrsspitzen eintreten und damit zusätzlicher Parkraum benötigt wird, kann nicht gesichert prognostiziert werden. Im Übrigen siehe Antwort zu 3.

4. Hält der Senat seine Aussage aus Drs. 19/32 aufrecht, dass der Flughafen ein bedarfsgerechtes Parkraumangebot für Kurz- und Langzeitparker anbietet?

Zu 4.:

Ja.

5. Wie beabsichtigt der Senat bzw. die zuständige Behörde sicherzustellen, dass in diesem Jahr nicht erneut die Umgebung des Flughafens durch Ferienparker, also durch Fluggäste, die für das Abstellen Ihres PKW nicht die Flughafenparkplätze nutzen, zugeparkt wird?
- 5.1. Geht die zuständige Behörde insbesondere davon aus, dass dänische Fluggäste die S-Bahn für die Anfahrt zu Flughafen nutzen?
- 5.2. Gibt es nach Kenntnis des Senat bzw. der zuständigen Behörden Bahnangebote, um insbesondere dänische Fluggäste dazu zu bringen, mit der Bahn statt mit dem Auto den Flughafen anzufahren?
- 5.2.1. Wie sehen diese Angebote konkret aus und welche quantitative Entlastungswirkung resultiert hieraus?

Zu 5.:

Siehe Drucksache 19/32.

Zu 5.1:

Die zur Beantwortung benötigten Angaben liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

Zu 5.2 und 5.2.1:

Über die üblichen Angebote der DB AG hinaus gibt es kein ausschließlich auf den Flughafen Hamburg bezogenes Angebot.

6. In Drs.19/32 hat der Senat mitgeteilt, dass eine Ausweitung des Anwohnerparkens im Flughafenumfeld nicht vorgesehen ist. In Drs. 19/2433 beantwortet der Senat die entsprechende Frage mit „Derzeit: Nein“. Welche Erkenntnisse hat der Senat, die zu der veränderten Bewertung führen?

Zu 6.:

Es erfolgte keine neue Bewertung.